

SATZUNG

des

Sportverein von 1921 P ö h l d e e.V.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1: Der Sportverein von 1921 Pöhlde e.V., mit Sitz in 3420 Herzberg, O.T. Pöhlde, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsportes und der Körperertüchtigung auf der Grundlage des Amateursports.
- § 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4a: Die Mitglieder können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- § 5: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verein kann nur mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder, ausschließlich der Jugendlichen, aufgelöst werden.

2. Mitgliedschaft, Ausscheiden und Ausschluss aus dem Verein

- § 6: Mitglied kann jeder Sportfreund werden, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Aufnahme ist. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- § 7: Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich erklären. Der Beitrag für den Monat der Austrittserklärung ist voll zu entrichten.
- § 8: Wer durch sein Verhalten den Verein oder dessen Ansehen schädigt, oder gegen die Bestimmungen des Amateursports verstößt, wird durch einfache Mehrheit, nachdem der Ältestenrat gehört worden ist, von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Beitrag für den Monat des Ausschlusses ist voll zu entrichten.

3. Die Verwaltung des Vereins

a) Der Vorstand

- § 9: Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und mindestens ein oder höchstens zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

b) Der erweiterte Vorstand

- § 10: Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit und Durchführung und Organisation der sportlichen Angelegenheiten wird der erweiterte Vorstand gebildet. Zum erweiterten Vorstand gehören: Der Kassierer, der Schriftführer, der Spielausschussobmann und der Jugendleiter.
- § 11: Der Kassierer führt die Kassengeschäfte einschließlich der Beitragserhebung.

- § 12: Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins.
Über jede Versammlung hat er ein Protokoll aufzunehmen, das in einem Protokollbuch festzuhalten ist. Das Protokollbuch ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterschreiben.
- § 13: Der Spielausschussobmann erledigt in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern sämtliche Spielangelegenheiten und ist für das ordnungsgemäße Antreten der Spieler zu den festgesetzten Spielen verantwortlich.
- § 14: Der Jugendleiter hat dieselben Aufgaben hinsichtlich der Jugendmannschaften. Er, oder ein Vertreter, über 18 Jahre alt, hat bei allen Jugendspielen anwesend zu sein und die Jugend bei Auswärtsspielen zu begleiten und zu beaufsichtigen.

c) Die Mitgliederversammlung

- § 15: Der Vorstand beruft nach Bedarf eine Mitgliederversammlung ein, in der er über die Vereinsangelegenheiten Bericht erstattet und evtl. Beschlüsse fassen lässt. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Versammlungen werden durch Aushang im Vereinskasten einberufen.

d) Die Jahreshauptversammlung

- § 16: Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Nach Abschluss des Geschäftsjahres findet die Generalversammlung statt, wobei der Vorstand und der erweiterte Vorstand ihre Jahresberichte abgeben und um Entlastung nachsuchen.
- § 17: Die Jahreshauptversammlung wählt alle drei Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1964, den Vorstand neu. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- § 18: Der erweiterte Vorstand wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.

